

Richtlinie zum Förderprogramm Balkonmodule der Gemeinde Bodnegg

1. Zweck der Förderung.....	2
2. Was wird gefördert?.....	2
3. Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung?.....	2
4. Wie wird ein Antrag gestellt?.....	3
5. Höchstgrenze.....	3
6. Allgemeine Anforderungen.....	3
7. Widerrufsmöglichkeiten.....	4
8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse.....	4
9. Hinweise zum Steuerrecht.....	4
10. Inkrafttreten.....	4

1. Zweck der Förderung

Die Gemeinde Bodnegg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude, die im Gemeindegebiet Bodnegg liegen.

Zweck ist die Förderung von erneuerbarer Stromerzeugung durch einzelne Photovoltaik – Anlagen an Balkonen (Balkonmodule) sowohl im Altbaubestand als auch bei Neubauten. Hiermit wird sowohl ein Beitrag zur Reduzierung der CO₂ – Emissionen in Bodnegg geleistet als auch der Weg zur selbstständigen Energieversorgung geebnet. Zudem können so auch Mieter:innen ohne eigenes Dach einen Beitrag zur Energiewende leisten.

2. Was wird gefördert?

Förderfähig ist die erneuerbare Stromerzeugung durch Balkonmodule (einzelne Photovoltaik – Anlagen an Balkonen).

3. Was sind die Voraussetzungen für eine Förderung?

Antragsberechtigung

Antragsberechtigte sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Hauseigentümer:innen, deren Vertretungsberechtigte oder Mieter:innen sind und eine Energiesparmaßnahme im Sinne des Förderprogramms im Gemeindegebiet Bodnegg realisieren wollen. Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Gebäude im Gemeindegebiet Bodnegg sein.

Fördervoraussetzungen

Gefördert werden Balkonmodule, wenn alle anzuwendenden Normen für fest installierte Stromerzeugungsgeräte erfüllt werden. Bei Photovoltaik – Stromerzeugungsgeräten müssen die Wechselrichter den Anforderungen der einschlägigen VDE – Normen entsprechen. Hier eine Marktübersicht zu steckbaren Solar-Geräten: <https://www.pvplug.de/marktuebersicht/>

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Fristen

Die Antragsstellung erfolgt spätestens 6 Monate nach Durchführung der Baumaßnahme. Hierbei ist der Kaufbeleg des Balkonmoduls maßgeblich.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Anträge bei der Förderung der genannten Maßnahmen sind auf dem entsprechenden Formular bei der Gemeinde Bodnegg einzureichen.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie danach

innerhalb von einem Monat nach Antragseingang nicht vollständig und nicht mangelfrei sind, werden die Anträge unbearbeitet zurückgegeben.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Dokumente (Rechnungen) ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

Die Gemeinde Bodnegg ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen.

Verwendungsnachweis/Auszahlungsantrag

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage des Kaufbelegs des Balkonmoduls nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis ist bei der Antragsstellung mit einzureichen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den jeweiligen Antragsformularen zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen.

5. Förderhöchstgrenze

Jedes einzelne Balkonmodul kann höchstens mit 50€ gefördert werden. Die Höchstgrenze beträgt 100€ je Haushalt. Unter einem Haushalt versteht man die wirtschaftliche Einheit einer Person oder mehrere zusammenlebender Personen.

6. Allgemeine Anforderungen

Alle Vorhaben müssen fachgerecht ausgeführt werden. Das Vorhaben muss bei der Bundesnetzagentur unter www.marktstammdatenregister.de angemeldet werden.

Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein. Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragstellung zu erbringen.

Der/Die Antragsteller:in ist verpflichtet, Beauftragten der Gemeinde zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Die Gemeinde Bodnegg fördert Projekte, solange zweckgebundene Fördermittel zur Verfügung stehen. Die Förderung läuft bis zum 31.12.2027. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt sind, der/die Antragsteller:in die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der Frist vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller:innen außerdem zur Erstattung anfallender Kosten wie zum Beispiel die Kosten der Antragsbearbeitung, die Kosten der Überprüfung durch eigenes Personal oder durch Dritte oder die für eine Ortsbegehung entstandenen Fahrtkosten herangezogen. Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des §49a Landesverwaltungsverfahrensgesetz. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Bodnegg erhoben werden.

8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller:innen am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Bodnegg gewahrt. Daten über energetische Sanierungsvorhaben werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Gemeinde Bodnegg ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Bodnegg hat, ist sie nach Zustimmung durch den/die Zuwendungsempfänger: in berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

9. Hinweise zum Steuerrecht

Kosten für Investitionsmaßnahmen, die mit einem Zuschuss durch dieses Programm finanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommenssteuererklärung gemäß §35a EStG steuermindernd geltend gemacht werden.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.03.2024.